

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab **15.11.2021** gelten folgende Regelungen für Veranstaltungen:

Alle Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkte mit einer BesucherInnenanzahl von über 250 sind coronarechtlich zu bewilligen.

Voraussetzung dafür sind fix zugewiesene Sitzplätze (Zusammenkünfte im Zuge von Vereinstätigkeiten und der Erwachsenenbildung sind davon ausgenommen).

Bei Gelegenheitsmärkten ist die Konsumation von Speisen und Getränken vor Ort nicht erlaubt. Weiters müssen alle BesucherInnen und MitarbeiterInnen eine FFP2-Maske tragen (auch im Freien).

Falls Sie solche planen, ersuchen wir Sie, diese ehestmöglich anzuzeigen (bitte an: veranstaltungen.bbv@mag.linz.at) und gleichzeitig Ihr Präventionskonzept vorzulegen.

Für Veranstaltungshäuser mit vielen Eigenveranstaltungen gibt es die Möglichkeit einer Dauerbewilligung für einen bestimmten Zeitraum. Veranstaltungen von FremdveranstalterInnen in diesen Veranstaltungsstätten müssen von diesen gesondert angezeigt werden – bitte diese sofort auf diesen Umstand hinweisen, damit wir möglichst bald die Anträge bearbeiten können.

Wir weisen darauf hin, dass bei zu kurzfristiger Antragstellung eine rechtzeitige Bewilligung und Bescheidausfertigung nicht garantiert werden kann.

Für Veranstaltungen **ab 51 bis 250 BesucherInnen** ist eine Anzeige bei uns (veranstaltungen.bbv@mag.linz.at) erforderlich – Sie können dafür das Meldeformular, welches Sie für meldepflichtige Veranstaltungen nach dem Oö. VASG kennen oder unser Online-Formular auf unserer Homepage, verwenden. Eine Bewilligung brauchen sie hierfür nicht.

Die Regelungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hinsichtlich der Voraussetzungen für meldepflichtige und anzeigepflichtige Veranstaltungen bleiben unverändert.

Rahmenbedingungen ab 15. November 2021 für:

Veranstaltungen:

- **Zugewiesene Sitzplätze (Zusammenkünfte im Zuge von Vereinstätigkeiten und der Erwachsenenbildung sind davon ausgenommen)**
- 2G-Nachweis ab 26 Personen für BesucherInnen
- 2G bzw. 2,5G Nachweis (+ FFP2 Maske) für MitarbeiterInnen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen und bei Veranstaltungen mit über 250 Personen
- Anzeigepflicht ab 51 Personen
- Bewilligungspflicht ab 251 Personen
- keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen
- Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:n ab 51 TeilnehmerInnen
- Registrierungspflicht

- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie

Gastronomie:

- Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen und nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- 1 Meter Abstand zwischen Besuchergruppen
- FFP2-Maskenpflicht immer außer am Sitzplatz
- 2G-Regelung für KundInnen (gilt auch für Imbiss- und Gastronomiestände)
- 2G bzw. 2,5G + FFP2 Maske für MitarbeiterInnen
- Registrierungspflicht indoor und outdoor
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.

Gelegenheitsmärkte:

- **Derzeit darf keine Konsumation von Speisen und Getränken vor Ort angeboten werden**
- Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.
- finden in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen statt
- Anzeigepflicht ab 51 Personen
- Bewilligungspflicht ab 251 Personen
- keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen
- 2G-Regelung ab 26 TeilnehmerInnen –
- Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:n ab 51 TeilnehmerInnen
- Registrierungspflicht

Kongresse und Messen:

- sind derzeit nicht erlaubt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

David Mehes, 0732/7070/2464, Email: david.mehes@mag.linz.at

Mag.a Theresa Gillhofer, 0732/7070/2515, Email: theresa.gillhofer@mag.linz.at

Mag.a Sabine Traunfellner-Zidek, 0732/7070/2465, Email: sabine.traunfellner-zidek@mag.linz.at